

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harrislee hat am 09.07.2025 für den von ihr betriebenen Friedhof in Harrislee aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Harrislee der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahngebühren durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1. werden im Verwaltungs-  
zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungs-  
schuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der  
Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der  
Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

##### 1. Reihengräber

a.) Erdrasenreihengrab über 1,20 m für 25 Jahre	1.600,--€
b.) Urnenrasenreihengrab mit Stele für 20 Jahre	1.340,--€
c.) Urnenrasenreihengrab -Duftgarten- für 20 Jahre	1.100,--€

##### 2. Erdwahlgrabstätten

a.) Erdwahlgrab für Särge bis 1,20 m	500,--€
b.) Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m - je Grabbreite -	1.200,--€
c.) Erdrasenwahlgrab für Särge über 1,20 m	1.700,--€

##### 3. Urnenwahlgrabstätten

a.) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite-	870,--€
b.) Urnenwahlgrabstätte ( Rosengarten ) 20 Jahre - je Grabbreite -	1.370,--€
c.) Urnenwahlgrabstätte Findlingsgarten / Baum 20 Jahre – je Grabbreite	1.220,--€
d.) Urnenwahlgrabstätte Jungwald 20 Jahre -je Grabbreite-	940,--€
e.) Urnenwahlgrabstätte Wasserurne Einzelurne	3.700,--€
f.) Urnenwahlgrabstätte Wasserurne Doppelurne	4.200,--€
g.) Urnenwahlgrabstätte Urnenwand für zwei Urnen	950,--€

##### 4. Grabstätte für Sternenkinder

für 15 Jahre	90,--€
--------------	--------

##### 5. Urnengemeinschaftshain ( UGH )

Urne - Anonym-	940,--€
----------------	---------

##### 6. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen an einen Baum( GGUB )

a.) Urnengrabstätte 20 Jahre	1.510,--€
------------------------------	-----------

##### 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der  
Gebühren unter Nr. 2 und 3 a-d und g berechnet. Für die Verlängerung der Nr.3 e-f wird der  
Jahresbeitrag der Nr. 3 a zuzüglich einer Gebühr für die Pflege der Grabstätte in Höhe von  
50,-€ / Jahr berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird  
für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

## **II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	240,--€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	720,--€
c) für eine Urnenbeisetzung	240,--€
d) für eine Urnenbeisetzung Wasserurne	100,--€

## **III. Sonstige Gebühren**

a.) Rasen mähen pro Grabbreite und Jahr	20,--€
b.) Gebühr für das Räumen einer Grabstätte -je Grabbreite-	180,--€
c.) Gebühr für Grabstein und erste Gravur Rosengarten	235,--€
d.) Gebühr für Zweitbeschriftung Rosengarten	188,--€
e.) Gebühr für Grabstein und erste Gravur Findlingsgarten	235,--€
f.) Gebühr für Zweitbeschriftung Findlingsgarten	188,--€

## **IV. Gebühren für eine Ausgrabung**

a.) Ausgrabung einer Leiche	3.600,--€
b.) Ausgrabung einer Urne	240,--€
c.) Wiederbeisetzung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	660,--€
d.) Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes	180,--€

## **V. Verwaltungsgebühren**

1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,--€
2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,--€
3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a.) eines stehenden Grabmals einschließlich Prüfung der Standfestigkeit	60,--€
b.) eines liegenden Grabmals	30,--€
4.) Zusätzliche Gebühr für eine Beisetzung auf einem Sonnabend	300,--€

### **§ 7**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.04.2024 außer Kraft.

Harrislee, den 9. Juli 2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee  
- Der Kirchengemeinderat -

Silke Wiet

Vorsitzende/r



H. Schütz

Mitglied

Tgb.-Nr. 156

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, 14.07.2025

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg  
- Der Kirchenkreisrat -  
Im Auftrag

Sam. Gls

Verwaltungsleiter  
(Schöne-Warnefeld)



(LS)